



Baden-Württemberg

STATISTISCHES LANDESAMT

Referat 41 – Verarbeitendes Gewerbe

Stand: März 2025

INFORMATIONSBLATT A:

Allgemeine Hinweise, Rechtsgrundlagen und ausführliche Erläuterungen

zum Monatsbericht für Betriebe (MB) im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)
und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe (MB) dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche oder Region, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder/jedem interessierten Bürgerin/Bürger.

Schließlich dienen die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Indizes des Umsatzes und des Auftragseingangs. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Der Monatsbericht erfasst produzierende Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen von höchstens 68.000 Unternehmen des Erhebungsbereichs und produzierende Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen von Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Die vollständigen Texte aller Rechtsgrundlagen können Sie im Internet auf der Seite des Statistischen Bundesamtes www.destatis.de nachlesen (Menü: Auswahl „Methoden“, dort unter dem Link „Rechtsgrundlagen“).

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer I Nr. 1-6 ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG i. V. m. § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebs oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Elektronische Meldepflicht

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln.

Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberrinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Ertei-

lung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortliche: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind, z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZ-Bund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Die Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamts und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zuständigen Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“, „wirtschaftliche Tätigkeit“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Die Datenschutzbeauftragten des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg erreichen Sie unter

datenschutz@stala.bwl.de

bzw. der Telefonnummer 0711/641-2590 oder -2042.

Sie können bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen, wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen Datenschutzrecht verstößt:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg,

Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart,

Tel: 0711 / 61 55 41 - 0, poststelle@ldfi.bwl.de

Erläuterungen zur Befragung

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der **Betrieb**. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort aus werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur in Teilzeit) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.

Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Erhebungsbereich ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine gesonderte Meldung ist abzugeben für:

- alle **Produktionsbetriebe/-werke**, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren;
- örtlich getrennte **Haupt-/Regionalverwaltungen**;
- **Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe**, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen.

Keine gesonderte Meldung ist dagegen abzugeben für:

- im Ausland gelegene Betriebsstätten;
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen;
- rechtlich unselbständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Erhebungsbereichs, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen;
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der Wert der monatlichen Berichterstattung liegt in ihrer Aktualität. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass Sie uns die Daten **bis zum 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Kalendermonats** melden. Fehlanzeige unter Verwendung des Meldeformulars ist erforderlich.

Sollten Ihnen bis dahin noch keine Daten über den entsprechenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben sorgfältig. Teilen Sie uns in der Rubrik „Bemerkungen“ mit, dass es sich um Schätzwerte handelt. Rechtzeitig vorliegende, sorgfältige Schätzungen sind wertvoller als verspätet eintreffende Angaben.

Sind nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes, z. B. bei einer Schätzung, erforderlich, dann geben Sie bitte den Zeitraum an, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen durch Verrechnung mit dem Ergebnis eines späteren Zeitraums vorgenommen werden. Bei einer solchen Vorgehensweise sind nämlich die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vormonat bitten wir Sie um kurze Erläuterungen in der Rubrik „Bemerkungen“ (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern uns die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zur Zeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Umfang der Meldung

Die *Meldung* soll **grundsätzlich den gesamten Betrieb** (einschließlich aller produzierenden und nicht produzierenden Teile) umfassen, um ein Gesamtbild der Tätigkeit des meldenden Betriebes bezüglich der erfassten Merkmale zu bekommen. In die Meldung einzubeziehen sind daher alle Betriebsbereiche; hierzu gehören neben den Fertigungs- und Produktionsabteilungen auch:

- Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen unmittelbarer Umgebung liegen, z. B. Kraftzentra-

len, Reparatur- und Montageabteilungen zur Herstellung von Maschinen und Werkzeugen für den Eigenbedarf, außerhalb des Betriebes/Werkes gelegene Montagestützpunkte für Verteiler- und Leitungsanlagen (Strom, Gas, Wasser, Dampf), Verpackungs- und Versandabteilungen, Transporteinrichtungen, Fuhrparks, betriebliche Tankstellen, Lagerplätze, Aufräumungskolonnen, Werkschutz, Werkfeuerwehr;

- rechtlich unselbständige, betriebseigene Sozialeinrichtungen wie Kantinen, betriebsärztliche Einrichtungen, Heime für Auszubildende, Kindergärten u. Ä.;
- Ausbildungsstätten;
- Forschungs- und Entwicklungslabors;
- Baukolonnen für den Eigenbedarf sowie baugewerbliche Betriebsteile, die Leistungen für Dritte erbringen und nicht zur Bauberichterstattung melden;
- sämtliche übrigen Betriebsteile wie Handels-, Dienstleistungs- und Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten; landwirtschaftliche Betriebsteile (Gärtnereien, Schweinemästereien usw.) und andere. Dazu gehören auch Betriebsteile, die überwiegend eine Convertertätigkeit ausüben.

Gliederung und Zuordnung nach fachlichen Betriebsteilen, Convertertätigkeit

Die Erhebungsmerkmale unter den Abschnitten:

- [A] **Tätige Personen**
- [B] **Umsatz**
- [C] **Auftragseingang**
- [D] **Auftragsbestand**

im Fragebogen geben Sie bitte **aufgegliedert auf die im Betrieb ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten** (sog. fachliche Betriebsteile gemäß der WZ 2008) an.

Die **Summe** der Merkmalswerte über alle Betriebsteile (einschließlich der „Sonstigen Betriebsteile“) muss jeweils den Merkmalswert für den **gesamten Betrieb** ergeben.

Umsätze aus Convertertätigkeit sind ausschließlich bei den „Sonstigen Betriebsteilen“ einzubeziehen.

Convertertätigkeit liegt unter folgenden Bedingungen vor:

- Verkauf fremdbezogener Waren in eigenem Namen.
- Eigenständige verarbeitende Tätigkeiten finden nicht statt. Darunter werden Tätigkeiten verstanden, bei denen eine physikalische und/oder chemische Transformation von Stoffen, Substanzen oder Komponenten zur Herstellung neuer Güter erfolgt.
- Eventuelle Tätigkeiten im Rahmen der Produktforschung und -entwicklung zählen nicht zu den verarbeitenden Tätigkeiten.

- Die für die Herstellung des Enderzeugnisses maßgeblichen Inputmaterialien sind nicht Eigentum der Auftraggeberin/des Auftraggebers.

Mit der Einführung der WZ 2008 werden Convertertätigkeiten demnach neu definiert und nicht mehr dem Verarbeitenden Gewerbe, sondern i. d. R. dem Handel zugeordnet. Wenn der Schwerpunkt eines Betriebs in der Convertertätigkeit liegt, so ist er nicht zu den Statistiken des Verarbeitenden Gewerbes berichtspflichtig.

Weiterhin zum Verarbeitenden Gewerbe gehören dagegen Tätigkeiten, in denen die betroffene Einheit als **Lohnauftraggeber** fungiert.

Lohnauftraggeber sind Einheiten ohne eigene Warenproduktion, die Dritten (Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer) das zu bearbeitende Material zur Verfügung stellen, also Eigentümerinnen/Eigentümer der maßgeblichen Inputmaterialien sind. Auch Auftraggeberinnen/Auftraggeber, die nur **Teile eines verarbeitenden Produktionsprozesses** ausgelagert haben, werden weiterhin dem Verarbeitenden Gewerbe zugeordnet und sind somit im Monatsbericht berichtspflichtig.

Die "**Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008**" gibt die vierstelligen Nummern vor, unter denen die Angaben für die **fachlichen Betriebsteile** im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden gemacht werden sollen. Bitte tragen Sie die für Ihren Betrieb zutreffenden WZ 2008-Nummern in den dafür vorgesehenen Feldern ein.

Die Ergebnisse für *alle übrigen Tätigkeiten* (Baugewerbe, Handel einschließlich Convertertätigkeit, Transport, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Vermietung und Verpachtung und andere) sind – ohne weitere Untergliederung – in der Spalte "**Sonstige Betriebsteile**" einzutragen.

Art und Anzahl der Betriebsteile ergeben sich durch die verschiedenen Produktionstätigkeiten bzw. nicht produzierenden Tätigkeiten, die der Betrieb im Berichtsmonat ausgeübt hat. Die **Klassifizierung und Abgrenzung der fachlichen Betriebsteile** wird von Ihnen selbst, ggf. nach Rücksprache mit Ihrem zuständigen statistischen Amt, mit Hilfe der Klassifikation WZ 2008 vorgenommen.

Jedem der gebildeten Betriebsteile (auch der „Sonstigen Betriebsteile“) muss **mindestens eine tätige Person** zugerechnet werden. Personen, die während des Berichtsmonats für verschiedene Betriebsteile tätig waren, sind entsprechend deren zeitlich überwiegendem Arbeitseinsatz zuzuordnen. Ist auf diese Weise keine Zuordnung möglich, so ist eine anteilige Zuordnung auf alle nachgewiesenen Betriebsteile vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Personal aus Verwaltungs-, Forschungs-, Hilfs-, Zuliefererabteilungen usw.

Personen von Mehrbetriebsunternehmen, die für mehrere Betriebe des Unternehmens gleichermaßen tätig sind, sind nur einmal anzugeben, in der Regel in der Meldung über den Betrieb, in dem sie ihren regelmäßigen Arbeitsplatz haben oder für dessen Aufgabengebiet sie überwiegend tätig waren.

Inhalt und Abgrenzung der Erhebungsmerkmale

A Tätige Personen am Ende des Berichtsmonats

Hierzu zählen

- **tätige Inhaberinnen/Inhaber und tätige Mitinhaberinnen/Mitinhaber**;
- **unbezahlt mithelfende Familienangehörige**, die mindestens 1/3 der branchenüblichen Arbeitszeit im Betrieb/Unternehmen tätig sind – das sind im Allgemeinen 55 Stunden und mehr im Monat;
- in einem **vertraglichen Arbeits- bzw. Dienstverhältnis** zum Betrieb/Unternehmen stehende Personen (z. B. auch Vorstandsmitglieder, Direktorinnen/Direktoren, Reisende im Angestelltenverhältnis, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten und Auszubildende);
- im Betrieb/Unternehmen tätige Personen, die in einem vertraglichen Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zu
 - einem auf Personalbewirtschaftung spezialisierten Tochterunternehmen (Personalgesellschaft) oder
 - einer im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gebildeten Auffanggesellschaftder Unternehmensgruppe stehen, der auch der Betrieb/das Unternehmen angehört;
- Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter, die auf einer Entgeltliste geführt werden und
- an andere Unternehmen gegen Entgelt überlassene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter; diese sind den „**Sonstige Betriebsteilen**“ zuzurechnen.

Solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist, zählen zu den tätigen Personen auch:

- Personen, die im Rahmen einer Altersteilzeitregelung Arbeitsentgelte und sonstige lohnsteuerpflichtige Zahlungen beziehen;
- Erkrankte, Urlauberinnen/Urlauber sowie Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, im Mutterschutz oder in der Elternzeit (weniger als ein Jahr) befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden;
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene;
- Saison- und Aushilfsarbeiterinnen/Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiterinnen/Kurzarbeiter, **unabhängig von der Anzahl der im Berichtsmonat geleisteten Stunden**;
- Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw.;
- nur vorübergehend im Ausland tätige Personen (weniger als ein Jahr).

Betriebe, die in mehreren Schichten arbeiten, melden als tätige Personen die Summe der tätigen Personen aller Schichten.

Personen, die im Berichtsmonat in mehreren Betrieben desselben Unternehmens tätig waren, sind nur in der Meldung des Betriebs anzugeben, in dem sie überwiegend tätig waren.

Nicht zu den tätigen Personen rechnen dagegen:

- Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG);
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Betriebe/Unternehmen im meldenden Betrieb Montage- und Reparaturarbeiten durchführen;
- aufgrund einer tarifvertraglichen Vorruhestandsregelung vorzeitig ausgeschiedene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

B Umsatz im Berichtsmonat

Als Umsatz gilt (unabhängig von Zahlungseingang oder Liefertermin) **die Summe der Rechnungsendbeträge (ohne Umsatzsteuer)** der im Berichtsmonat abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte einschließlich der Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an rechtlich selbständige Unternehmen des eigenen Konzerns und rechtlich selbständige Verkaufsgesellschaften.

Lieferungen und Leistungen zwischen Betrieben desselben Unternehmens werden bei der Ermittlung des Umsatzes nicht berücksichtigt.

In den Umsatz einzu beziehen sind:

- Kosten für Fracht, Porto, Verpackung (auch wenn getrennt in Rechnung gestellt),
- Kosten für CO₂-Zertifikate, wenn in Rechnung gestellt.

Abzusetzen sind:

- sofort gewährte Preisnachlässe (Rabatte, Boni und dergleichen); *nicht jedoch*, wenn sie erst später (z. B. als Jahresboni u. Ä.) ermittelt und gutgeschrieben werden.

Nicht zum Umsatz zählen Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie z. B.:

- Erlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen und Sachanlagen;
- Erlöse aus Pfandgebühren für Gefäße und dergleichen;
- Erlöse aus der Verpachtung von Grundstücken;
- Zinserträge, Dividenden und dergleichen.

Nicht zum Umsatz zählen Verbrauchsteuern (Energiesteuer, Strom-, Kaffee-, Bier-, Schaumwein-, Tabak-, Alkohol- und Alkopopsteuer).

Darüber hinaus gilt, dass

- in den Fällen, in denen die Umsätze von Betrieben desselben Unternehmens durch eine Zentralbuchhaltung festgestellt werden, die **Umsätze nach den einzelnen Betrieben aufzuteilen sind**;
- Umsätze aus eigenen Erzeugnissen, die über Verkaufsbüros bzw. Ladengeschäfte abgewickelt werden, **von den zugehörigen Produktionsbetrieben** zu melden sind;
- meldepflichtige **Betriebe von Betriebsführungsgesellschaften** den auf ihren Betrieb entfallenden Umsatz melden, auch wenn er nicht von ihnen selbst, sondern von der Muttergesellschaft fakturiert wird.

Zusammensetzung des Umsatzes:

Zum **Umsatz der fachlichen Betriebsteile** (auch Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und industriellen/handwerklichen Dienstleistungen genannt) zählen:

- Umsätze aus dem Verkauf aller im Rahmen der Produktionstätigkeit des Betriebes entstandenen Erzeugnisse;
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen im Inland oder Ausland hergestellt wurden (einschließlich Lohnveredlung), wenn der meldende Betrieb Eigentümer der maßgeblichen Inputmaterialien ist;

- Wert der für Dritte geleisteten Lohnarbeiten (einschließlich Lohnveredlung);
- Umsätze aus dem Verkauf von selbst erzeugter Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf, Wasser. Bei mehreren fachlichen Betriebsteilen sind die Umsätze anteilmäßig aufzuteilen;
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen;
- Erlöse für "verkaufsfähige" Produktionsrückstände, (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott, Gussbruch u. a.);
- Erlöse für andere industrielle Dienstleistungen wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen und dergleichen (mit Ausnahme der Erlöse für Bauinstallationen sowie der Erlöse für Instandhaltung bzw. Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern, diese gelten als Umsatz sonstiger Betriebsteile);
- Erlöse für Vermietung bzw. Leasing von im Rahmen der Produktionstätigkeit des Betriebes selbst hergestellten Erzeugnissen (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen; Maschinen, die vom Betrieb zum Zweck der Vermietung produziert werden).

Umsatz sonstiger Betriebsteile:

- Umsätze aus dem Verkauf **fremdbezogener Dienstleistungen** in eigenem Namen und Umsätze aus **Converter-tätigkeit** (siehe auch Seite 4);
- Umsätze **baugewerblicher Betriebsteile**, d. h. die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren (steuerpflichtigen und steuerfreien) Beträge für Bauleistungen einschließlich der Erlöse für Bauinstallationen;
- Umsätze aus dem **Verkauf von zugekauften Erzeugnissen**, die unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden bzw. an denen nicht mehr als handelsübliche Manipulationen vorgenommen werden (Handelsware);
- Erlöse für Instandhaltung bzw. Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern;
- Erlöse für Entwicklung, Herstellung, Lieferung und Dokumentation von Software im Auftrag spezieller Nutzer sowie von (nicht kundenspezifischer) Standardsoftware;
- Umsätze aus Vermietung, Verpachtung und Leasing von nicht selbst hergestellten Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen;
- Erlöse aus Wohnungsvermietung, jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung;
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen; Provisionseinnahmen;
- Einnahmen von anderen Unternehmen für die Überlassung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern;
- Erlöse aus (nicht industriellen) Dienstleistungen sowie aus Transportleistungen für Dritte;
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. auf eigene Rechnung betriebene Kantinen, Gaststätten);
- Erlöse aus dem Verkauf von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- Erlöse aus dem Verkauf von CO₂-Zertifikaten.

Inlands- und Auslandsumsatz

Der **Inlandsumsatz** umfasst die Erlöse für Lieferungen und Leistungen an Empfänger im Bundesgebiet sowie die Erlöse für Lieferungen und Leistungen an die im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte.

Als **Auslandsumsatz** gelten die Erlöse für alle direkten und über Zollfreigebiete geleisteten Lieferungen und Leistungen an Empfänger, die im Ausland ansässig sind gemäß §§ 6, 6a und 7 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), sowie Erlöse für Lieferungen an inländische Firmen, die die bestellten Waren ohne weitere Be- oder Verarbeitung in das Ausland ausführen (Umsätze mit deutschen Exporteuren).

Erlöse für Lieferungen, die als Zubehörteile oder Verpackung (Gefäße) an gewerbliche Betriebe anderer Unternehmen weitergegeben und von diesen ausgeführt werden (mittelbarer Export), werden dagegen zum Inlandsumsatz gerechnet.

Der **Auslandsumsatz insgesamt** erfasst alle Umsätze ausserhalb des Bundesgebietes sowie Umsätze mit deutschen Exporteuren (siehe oben).

Umsätze aus Geschäften mit Unternehmen, die den **nicht zur Eurozone zählenden Staaten** angehören, sowie entsprechende Umsätze mit deutschen Exporteuren sind zusätzlich als „Darunter-Position“ anzugeben.

Die Zuordnung zum Inlands- bzw. Auslandsumsatz erfolgt nach der Angabe durch die Rechnungsstellung (Faktur).

Als **Umsatz mit dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland** gilt der Umsatz mit allen Staaten, die nicht der Eurozone angehören.

Zur Eurozone zählen:

Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern.

C Auftragseingang im Berichtsmonat

Der Auftragseingang wird nur für ausgewählte Wirtschaftszweige und damit auch nur für bestimmte fachliche Betriebsteile erhoben, die im WZ 2008-Verzeichnis mit einem Punkt (•) gekennzeichnet sind. Für die „Sonstigen Betriebsteile“ sind keine Auftragseingänge zu melden.

Als Auftragseingang gilt die Summe der Werte aller im Berichtsmonat vom Betrieb/Unternehmen fest akzeptierten Aufträge auf Lieferung selbst hergestellter oder in Lohnarbeit von anderen in- oder ausländischen Firmen produzierter Erzeugnisse, wenn die für die Herstellung maßgeblichen Inputmaterialien Eigentum des meldenden Betriebs/Unternehmens sind.

Lautet die Auftragsbestätigung nur über eine Menge, so werden für die Berechnung der Auftragswerte die für das jeweilige Geschäft in Frage kommenden Tagespreise zum Zeitpunkt des Auftragseingangs zugrunde gelegt.

Einzubeziehen sind:

- getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung und
- die normalerweise zur Produktion gehörenden Dienstleistungen wie Lohnarbeit (einschließlich Lohnveredlung) und Montagen (nicht jedoch Reparaturen, Instandhaltungen und Installationen).

Abzusetzen sind:

- in den Auftragsbestätigungen eventuell enthaltene Umsatzsteuerbeträge und
- sofort gewährte Preisnachlässe (Rabatte, Boni und dergleichen), nicht jedoch wenn sie erst später (z. B. als Jahresboni u. Ä.) ermittelt und gutgeschrieben werden.

Nicht zum Auftragseingang zählen:

- Aufträge für Convertertätigkeit, d. h. für Lieferungen fremdbezogener Waren und Dienstleistungen in eigenem Namen, wenn die für die Herstellung maßgeblichen Inputmaterialien nicht Eigentum des meldenden Betriebs/ Unternehmens sind;
- Aufträge für Bauleistungen;
- Aufträge auf Lieferung von Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf und Wasser;
- Aufträge auf Lieferung von "verkaufsfähigen" Produktionsrückständen;
- Aufträge auf Lieferung von Handelsware;
- Aufträge über nicht industrielle bzw. nicht handwerkliche Leistungen;
- Teilaufträge, von denen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bekannt ist, dass sie aus der Produktion einer im Ausland gelegenen Firma geliefert werden;
- Aufträge auf unternehmensinterne Lieferungen und Leistungen.

Nicht zum Auftragseingang zählen Verbrauchsteuern (Energiesteuer, Strom-, Kaffee-, Bier-, Schaumwein-, Tabak-, Alkohol- und Alkopopsteuer).

Stornierungen zu früheren Zeitpunkten sowie Wertänderungen, die aufgrund von Preisgleitklauseln wirksam werden, dürfen bei der Auftragseingangsmeldung im jeweiligen Berichtsmonat grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Bei Änderungen bzw. Umbestellungen ist der neue Auftrag zu melden.

In den Fällen, in denen es branchenüblich ist, zwischen Abschlüssen und Abrufen zu unterscheiden, werden:

- die **Abschlüsse** als Auftragseingänge angesehen, wenn bei den Abschlüssen der Auftragsumfang exakt und verbindlich festgelegt wurde;
- die **Abrufe** als Auftragseingänge angesehen, wenn bei den Abschlüssen hingegen nur eine Mindestabnahmemenge oder eine Spanne in der Abnahmemenge vereinbart wurde.

Verkäufe ab Lager, bei denen Auftragseingang und Auslieferung zeitlich zusammenfallen, sind in die Meldung einzubeziehen.

Aufträge auf Vermietung von Erzeugnissen, die vom Betrieb zum Zweck der Vermietung produziert werden, sind einmalig mit dem Gesamtwert der Anlage in die Auftragseingangsmeldung einzubeziehen. Der Erlös für die Vermietung dieser Erzeugnisse erscheint im Umsatz aus eigenen Erzeugnissen.

Inlands- und Auslandsaufträge

Hier gelten die Erläuterungen zum Inlands- und Auslandsumsatz analog.

Auslandsaufträge insgesamt sind alle Aufträge von Unternehmen außerhalb des Bundesgebiets sowie Aufträge von deutschen Exporteuren.

Ebenso wie bei den Auslandsumsätzen müssen auch bei den Auftragseingängen **Aufträge aus dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland** gesondert als „Darunter-Position“ gemeldet werden.

Als **Aufträge aus dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland** gelten Aufträge aus allen Staaten, die nicht der Eurozone angehören.

Zur Eurozone zählen:

Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern.

D Auftragsbestand am Ende des Berichtsmonats

Der Auftragsbestand wird nur für die fachlichen Betriebsteile erhoben, für die auch der Auftragseingang zu melden ist (siehe Abschnitt C). Für die übrigen Betriebsteile sind keine Auftragsbestände zu melden.

Der Auftragsbestand umfasst die Summe der Auftragseingänge am Ende des Berichtsmonats, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu Umsätzen geführt haben und die nicht storniert worden sind. Der Auftragsbestand umfasst demnach die **Summe der Werte aller vorliegenden, fest akzeptierten, noch nicht ausgeführten Aufträge** (ohne Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer und abzüglich sofort gewährter Rabatte).

Im Berichtsmonat angefallene **Stornierungen** von Aufträgen aus früheren Monaten sind in der aktuellen Meldung zum Auftragsbestand abzuziehen.

Großaufträge, deren Fertigung mehrere Berichtsmonate betreffen, sollten mit dem noch nicht erbrachten Wert (noch nicht umsatzwirksamen Teil) des Auftrags im Auftragsbestand enthalten sein. Soweit Großaufträge mittels Teilrechnungen abgerechnet werden, kann der Auftragsbestand um den bereits in Rechnung gestellten Teil gemindert werden.

Für die definitorische Abgrenzung der Auftragsbestände gelten – hinsichtlich der einzubeziehenden, abzusetzenden und nicht zu berücksichtigenden Posten – dieselben Regelungen wie beim Auftragseingang; allerdings ist eine weitere Untergliederung des Auslandsauftragsbestands nach Eurozone und Nichteurozone hier nicht vorgesehen.

**Die folgenden Abschnitte E und F betreffen den Betrieb als Ganzes
ohne Unterteilung in fachliche Betriebsteile.**

**E Geleistete Arbeitsstunden aller tätigen Personen
im Berichtsmonat**

Als Arbeitsstunden gelten nur die **tatsächlich geleisteten** (nicht die bezahlten) **Stunden aller tätigen Personen** (einschließlich Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter). Betriebe, die in mehreren Schichten arbeiten, melden die Summe der geleisteten Stunden aus allen Schichten zusammen. Einzubeziehen sind auch geleistete Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden.

Nicht als geleistete Arbeitsstunden zählen:

- alle ausgefallenen Arbeitsstunden, auch wenn sie bezahlt wurden (z. B. Ausfälle wegen gesetzlichen Urlaubs oder Arbeitsbefreiung);
- tariflich vereinbarte Ruhezeiten, wegen Krankheit, Betriebsunfällen oder als Folge von Material-, Brennstoff- und Energiemangel, Absatzstockung, Kurzarbeit, Betriebsferien, Streiks, Aussperrungen;
- geleistete Stunden der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter, d. h. Personen, die gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz von anderen Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden;
- geleistete Stunden von unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen;
- geleistete Stunden der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und
- Arbeitsstunden für Montage- und Reparaturarbeiten von Beauftragten anderer Betriebe bzw. Unternehmen.

F Entgelte im Berichtsmonat

Als **Entgelte** (Bruttolohn- und -gehaltssumme) gilt die Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge ohne jeden Abzug) der tätigen Personen im Berichtsmonat **ohne** Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung).

Den Entgelten sind zuzurechnen:

- die Bezüge von Gesellschafterinnen/Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind;
- an im Betrieb/Unternehmen tätige Personen gezahlte Provisionen und Tantiemen;
- die Bruttobezüge der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter;
- die Vergütungen für Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter;
- sowie die an tätige Personen in eigenen Sozial Einrichtungen (z. B. Werksärztin/Werksarzt) gezahlten Beträge.

In die Entgelte einzubeziehen sind auch:

- sämtliche Zuschläge (z. B. für Akkord-, Band-, Montage-, Schicht- und Sonntagsarbeit), Leistungszulagen, Zulagen für Umgebungseinflüsse (Schmutz, Staub, Temperatur, Gase, Dämpfe und andere) sowie Ausgleichszahlungen für die Minderleistung älterer Betriebsangehöriger (z. B. bei Akkord);
- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dergleichen;
- Entgeltzahlungen im Krankheitsfall einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld;
- Arbeitsentgelte und sonstige lohnsteuerpflichtige Zahlungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen (Entgeltfortzahlungen, Abfindungen, Aufstockungsbeträge, auch wenn diese der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden);
- durch Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zu Lebensversicherungen (Direktversicherungen);
- Pauschalsteuern mit Abgeltungswirkung bei geringfügigen Beschäftigungen;
- Gratifikationen, zusätzliche Monatsgehälter, Gewinnbeteiligungen, geldwerte Vorteile aus Aktienoptionsgeschäften (zum Zeitpunkt, zu dem sie lohnsteuerrechtlich relevant sind), Urlaubsbeihilfen und sonstige einmalige Entgeltzahlungen (z. B. Zahlungen für betriebliche Verbesserungsvorschläge, Erfindervergütungen);
- Abfindungen gemäß Arbeitsrecht (Abfindungszahlungen bei sozial ungerechtfertigter Kündigung nach dem Kündigungsschutzgesetz, Abfindungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz, Abfindungen gemäß Sozialplan bei Betriebsstillegungen bzw. im Rahmen von tariflichen Rationalisierungsschutzabkommen);
- Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub;
- Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarifrechtlich oder vertraglich vereinbarte Kindergelder, Zuschüsse zu Kindergartenkosten, sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen;
- Essensgeld; Wegezeitentschädigungen; Fahrtkostenerstattung und Zuschüsse für Fahrten von und zur Arbeitsstätte; Auslösungen, sofern dafür Lohnsteuer entrichtet wurde;
- Leistungen im Sinne von § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG);
- Zinszuschüsse zu Darlehenszinszahlungen.

Nicht zu den Entgelten gehören:

- die für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter gezahlten Beträge;
- Vergütungen für mit Montage- und Reparaturarbeiten Beauftragte anderer Betriebe/Unternehmen;
- Anweisungen des staatlichen Kindergelds
- sowie die Sozial- und sonstigen Aufwendungen.

Zu den **Sozial- und sonstigen Aufwendungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers** zählen insbesondere:

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung;
- Arbeitgeberzuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gemäß dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung;
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft;
- direkte Zuwendungen an die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder deren Familienangehörige bei besonderen Anlässen, wie z. B. Weihnachtsgeschenke, Jubiläumsgelder, Zuwendungen aus Anlass von Familienereignissen, Baraufwendungen anlässlich von Betriebsfeiern, Belegschaftsausflügen usw.;
- Vorschüsse, Darlehen, Beihilfen und Unterstützungen in Krankheitsfällen, zu Kur- und Erholungsaufenthalten und für ähnliche Zwecke;
- Vorruhestandszahlungen;
- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung) wie
 - unmittelbare Versorgungszahlungen an frühere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder deren Hinterbliebene, sofern sie nicht aus Pensionsrückstellungen geleistet werden;
 - Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen;
 - Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen, einmalige oder laufende Beiträge zu den für die betriebliche Altersversorgung abgeschlossenen Lebensversicherungen (Direktversicherungen);
- anstelle von laufenden Versorgungsleistungen gewährte Kapitalabfindungen;
- Beiträge an die Trägerin / den Träger der Insolvenzversicherung gegen die Nichterfüllung von Versorgungsansprüchen;
- periodische Zahlungen an ausgeschiedene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter;
- Beiträge oder Beitragsteile zur Weiter-, Über- bzw. Zusatzversicherung und an private Krankenkassen, soweit die Leistung den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag übersteigt;
- Beiträge für Aus- und Fortbildung (Zahlung von Handelschulgeld, Umlagebeiträge für Berufs- und Fachschulen), Geldzuweisungen für Wohnheime der Auszubildenden;
- allgemeine soziale Aufwendungen wie Kosten oder Zuschüsse für Kantinen, Werkskindergärten, Erholungsheime, betriebsärztliche Betreuung und dergleichen;
- Vergütungen, die nicht Arbeitseinkommen, sondern Spensersatz sind, wie Aufwandsentschädigungen, Kleiderzulagen, Zuschläge für eigenes Handwerkszeug, Wege-, Trennungsentschädigung, Reisekosten, Umzugskosten, Tage- und Übernachtungsgeld;
- Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Kurzarbeitergeld und
- Insolvenzgeld, Zuschuss zum Insolvenzgeld.